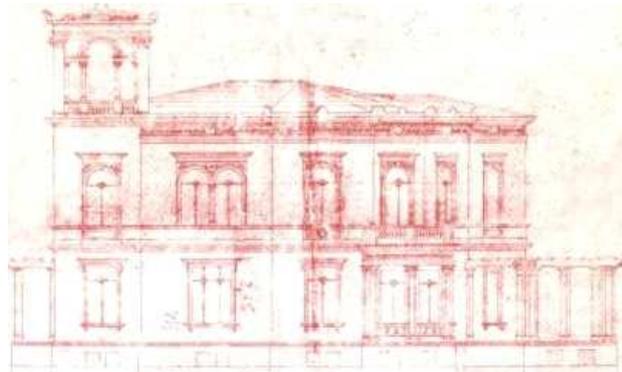


POTSDAM NEWS

Juni 2009

Recht



Wiederaufleben der Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Lohnsteuer bei Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

Insbesondere in Zeiten der Krise stehen die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften in besonderer Verantwortung, ihren Pflichten zur Zahlung von Steuern vollständig und rechtzeitig nachzukommen. Dafür steht das Beispiel eines Geschäftsführers, der für die von ihm vertretene GmbH die Anmeldungen für Lohnsteuer fristgerecht beim Finanzamt einreichte, die angemeldete Steuerschuld jedoch erst mehrere Monate später zahlte. Wegen anderer Steuerrückstände der Gesellschaft beantragte das Finanzamt kurz darauf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH.

Im Rahmen des eröffneten Insolvenzverfahrens forderte der Insolvenzverwalter vom Finanzamt die gezahlte Lohnsteuer zurück, um sie der Insolvenzmasse zuzuführen. Tatsächlich war das Finanzamt wegen der Regelungen der Insolvenzordnung, wonach Rechtshandlungen in den letzten drei Monaten vor Antrag auf Eröffnung des Verfahrens bei Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit und Kenntnis auf Seiten des Gläubigers anfechtbar sind, verpflichtet, die Lohnsteuer auszuführen. Das hielt das Finanzamt im Gegenzug nicht davon ab, diese Beträge von dem früheren Geschäftsführer der GmbH im Wege der Haftung einzufordern.

Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang der Finanzverwaltung Recht gegeben und entschieden, dass dem GmbH-Geschäftsführer als gesetzlichem Vertreter nicht nur die Pflicht obliegt, Steuerabzugsbeträge fristgerecht anzumelden, sondern auch einzubehalten und fristgerecht abzuführen. Allein die fristgerechte Anmeldung wird dieser Pflicht nicht gerecht.

Die Rückforderung des Insolvenzverwalters kam allein zustande, weil die Zahlung des Geschäftsführers verspätet und damit innerhalb des Drei-Monats-Zeitraums lag, in dem der Insolvenzverwalter die Zahlung anfechten konnte. Die Verspätung war allein dem Geschäftsführer anzulasten und sie war damit auch allein ursächlich für die Rückforderungsmöglichkeit des Insolvenzverwalters. Die Haftung des Geschäftsführers für die Beträge der Lohnsteuer, die zwischenzeitlich durch seine verspätete Zahlung erloschen war, lebte nun wieder auf. Keine Rolle spielte dabei, dass die Finanzverwaltung durch ihren eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens überhaupt erst die Anfechtung des Insolvenzverwalters möglich gemacht hat. Die daraus entstandene Mitschuld entlastete den GmbH-Geschäftsführer nicht.

Hegelallee 1
Villa Quistorp
14467 Potsdam

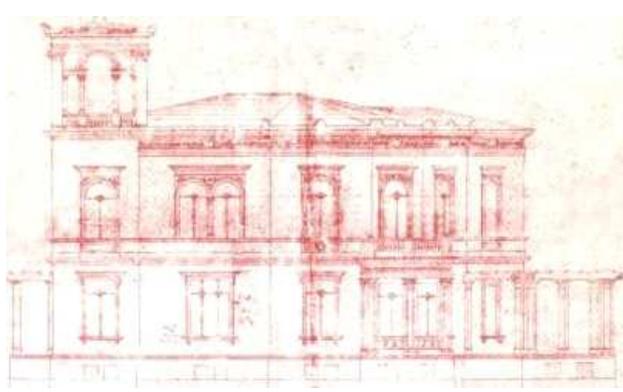
Meinekestraße 27
Ecke Kurfürstendamm
10719 Berlin

ul. Bohaterow Getta
Warszawskiego 24
PL-70-302 Szczecin

Tel.: 0049 - 0331 - 298 20 - 0
Fax.: 0049 - 331 - 298 20 - 24

Tel.: 0049 - 30 - 76 76 88 - 46
Fax.: 0049 - 30 - 76 76 88 - 47

Tel.: 0048 - 91 - 488 02 78
Fax.: 0048 - 91 - 886 50 66



POTSDAM NEWS

Juni 2009

Steuern

Doppelte Haushaltsführung

Der Bundesfinanzhof (BFH) gibt in zwei im Mai 2009 veröffentlichten Urteilen seine bisherige Rechtsprechung zu den sog. „Wegverlegungs-fällen“ auf. Nach den Urteilen liegt eine zu Werbungskosten führende doppelte Haushaltsführung auch dann vor, wenn der Haupthaushalt aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und an diesem eine Zweitwohnung genutzt wird. Bisher wurde die berufliche Veranlassung der hierdurch begründeten doppelten Haushaltsführung verneint, wenn zwischen dem Wegzug und der Neubegründung des zweiten Haushaltes keine hinreichend lange Frist verstrichen war. Der BFH geht nunmehr davon aus, dass allein entscheidend für die Annahme einer beruflichen Veranlassung die Tatsache ist, dass zusätzlich zu der Hauptwohnung, die den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet, am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen ein Zweithaushalt genutzt wird. Die kann auch dann gelten, wenn ein Arbeitnehmer zu seiner nicht am Beschäftigungsort wohnenden Freundin zieht und seine Wohnung beibehält.

Bürgerentlastungsgesetz

Noch im Juni soll das sog. Bürgerentlastungsgesetz verabschiedet werden und unter anderem die folgenden Erleichterungen bringen. Wie dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht aufgegeben (wir berichteten in den Potsdam News April 2008), lässt sich ab dem Veranlagungszeitraum 2010 ein größerer Teil der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bei der Einkommensteuer als Sonderausgaben absetzen. Die Berücksichtigungsmöglichkeiten für andere Versicherungsbeiträge sollen verbessert werden. Zur Entlastung der Liquidität kleinerer und mittlerer Unternehmen soll ab 01. Juli 2009 die Umsatzgrenze für die Ist-Versteuerung bundesweit auf 500.000 EUR angehoben werden. Bei der Ist-Versteuerung muss die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt abgeführt werden, wenn die Rechnung vom Kunden auch tatsächlich bezahlt wurde. Die Umsatzgrenze von 500.000 EUR galt bisher schon befristet bis zum 31. Dezember 2009 für Unternehmer in den neuen Bundesländern. Mit der Neuregelung soll die Umsatzgrenze bundesweit vom 01. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011 Anwendung finden.

Knappworst & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Potsdam Berlin Stettin

Hegelallee 1
Villa Quistorp
14467 Potsdam

Meinekestraße 27
Ecke Kurfürstendamm
10719 Berlin

ul. Bohaterow Getta
Warszawskiego 24
PL-70-302 Szczecin

Tel.: 0049 - 0331 - 298 21 - 0
Fax.: 0049 - 331 - 298 20 - 24

Tel.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 6
Fax.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 77

Tel.: 0048 - 91 - 488 02 78
Fax.: 0048 - 91 - 886 50 66